



# GEMEINDE PFARRWERFEN

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU

Telefon 06468/5410

Telefax 06468/5410-15

E-Mail: [gemeinde@pfarrwerfen.at](mailto:gemeinde@pfarrwerfen.at)

<http://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>

## Kundmachung

### **Abfall-Abfuhrordnung**

#### **der Gemeinde Pfarrewerfen**

laut Beschluss in der Gemeindevertretung vom 27.06.2019

Mit Kundmachung dieser Abfuhrordnung tritt die bisherige Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

#### § 1

Diese Abfuhrordnung wird nach § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 - S.AWG – in der derzeit geltenden Fassung (zuletzt LGBl Nr 14/2018) und zur Regelung hinsichtlich der Pflichten der Gemeinde nach § 28 (Problemstoffsammlung) und § 28a (Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Gerätealtbatterien und –akkumulatoren) des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) erlassen.

Auf das S.AWG und AWG 2002 sowie die Hausabfallverordnung 2008 der Salzburger Landesregierung wird - insbesondere auch hinsichtlich der gesetzlichen Begriffsbestimmungen, Pflichten von Liegenschaftseigentümern und Verbote – verwiesen (siehe Rechtsinformationssystem [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

In Anlehnung an § 2 (2) S.AWG finden die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch auf sonstige Nutzungsberechtigte an der Liegenschaft (Bauberechtigte, Mieter, Pächter udgl.) Anwendung.

#### § 2

##### Abfallabfuhr und Sammeleinrichtungen

(1) Im Rahmen der kommunalen Erfassungspflicht (siehe auch Beteiligungspflicht) sorgt die Gemeinde für eine öffentliche Abfallsammlung (Systemabfuhr von Bio-, Altpapier- und Restmülltonne sowie Gelber Sack), die das gesamte Gemeindegebiet erfasst, und für Sammeleinrichtungen (Recyclinghof, Sammelcontainer u.ä.).

(2) Es wird festgelegt, dass sperrige Siedlungsabfälle, die nicht in den für die Systemabfuhr vorgesehenen Sammeleinrichtungen erfasst werden können, nicht von den Liegenschaften abzuführen sind. Es haben also die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer iSd S.AWG für die Anlieferung der sperrigen Siedlungsabfälle zu den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen (Recyclinghof, Altglascontainer u.ä.) zu sorgen.

(3) Zum Zweck der stofflichen Wiederverwertung haben die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer alle leicht abtrennbaren Metallgegenstände und -teile sowie Altholz von den anderen sperrigen Hausabfällen zu trennen.

(4) Fallen auf einer Liegenschaft Abfälle in einer Menge an, die für eine Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist (mehr als haushaltsüblich), dürfen hierfür die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt die Mehrkosten weiter zu verrechnen. Liegt die Zustimmung der Gemeinde nicht vor, gilt die individuelle Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 erster Satz S.AWG.

(5) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen wird mindestens zweimal jährlich eine „mobile Problemstoffsammlung“ im Bereich des Recyclinghofes durchgeführt. Die Gemeinde hat die für die Problemstoffsammlungen bestimmten Termine auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf - sofern eine Verordnung gemäß § 14 (1) AWG 2002 nicht anderes bestimmt - für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß einer Verordnung § 14 (1) AWG 2002 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) Die von der Gemeinde einzurichtende Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren befindet sich im Recyclinghof. Die Öffnungszeiten dieser Abgabestelle sind ident mit den Öffnungszeiten des Recyclinghofes.

(7) Für die getrennt vorzunehmende Sammlung der Abfälle (siehe „Abfall-ABC“ auf der Homepage der Gemeinde Pfarrwerfen unter „Abfallkalender“ und Infoblatt **Anhang A**) auf den Liegenschaften sind die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen und normgerechten Abfallbehälter und Säcke zu verwenden (siehe Abs 1). Anzahl und Größe der Behälter zur Sammlung haben den Festlegungen in **Anhang B** dieser Abfuhrordnung zu entsprechen.

(8) Die Festlegungen der Häufigkeit der Entleerungen sowie der Anzahl und der Größe der Sammeleinrichtungen oder die Festlegung des erforderlichen wöchentlichen Vorhaltevolumens sind von Amts wegen mit Bescheid zu treffen, wenn im Einzelfall mit der aus der Abfuhrordnung oder aus einem Bescheid gemäß § 14 (4) S.AWG sich ergebenden Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtungen nachweislich nicht das Auslangen gefunden wird.

(9) Die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird.

(10) Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand bereitzustellen, soweit von der Gemeinde nicht anderes bestimmt wird. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Behälter (einschließlich Gelber Sack) sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen.

(11) Die Behälter sowie deren Aufstellungsorte sind von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern bei Bedarf zu reinigen. Öffentlich zugängliche Behälter und Aufstellungsorte sind von der Gemeinde bei Bedarf zu reinigen.

(12) Alle Einwohner und in der Gemeinde ansässige Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe, die nicht über die Systemabfuhr zu entsorgen sind, bis zu einer in privaten Haushalten anfallenden Menge zu den ausgewiesenen bzw bekannt gegebenen Öffnungszeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Recyclinghof anliefern. Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist

daher unbedingt Folge zu leisten; Verstöße gegen Anweisungen können zu Platzverweis und Hausverbot führen.

(13) Auch im Bereich des Recyclinghofes dürfen Abfälle nicht außerhalb der für die Sammlung vorgesehenen Stellen bzw Sammeleinrichtungen hinterlassen werden.

(14) Sämtliche im Recycling- bzw Altstoffsammelhof abgegebenen Sachen gehen ausnahmslos in das Eigentum der Gemeinde Pfarrwerfen über. Diese Sachen (Güter) dürfen nicht von Unbefugten mitgenommen werden; jede unerlaubte Entnahme kommt einem Diebstahl gleich. Sofern aber ein gekennzeichnete Bereich für Gegenstände zur Verfügung gestellt wird, die zur Wiederverwendung abgegeben wurden und geeignet sind, dürfen dort bereitgestellte Gegenstände frei und unter Ausschluss jeglicher Haftung der Gemeinde entnommen und angeeignet werden.

(15) Bei rechtzeitiger Terminvereinbarung mit dem Gemeindeamt kann auch außerhalb der Öffnungszeiten eine Anlieferung zum Recyclinghof erfolgen. Nach festgestellter Notwendigkeit und rechtzeitiger Terminvereinbarung mit dem Gemeindeamt kann die Abholung sperriger Siedlungsabfälle von der Liegenschaft gegen Verrechnung erfolgen.

(16) Die Verwendung eines Abfallverdichters oder -zerkleinerers kann dann zugelassen werden, wenn dadurch die Abfuhr nicht erheblich erschwert wird. Die Verwendung eines Abfallverdichters oder -zerkleinerers zur Einbringung von Abfall in Sammelbehälter ist bei der Gemeinde vor Inbetriebnahme mit aussagekräftigen Unterlagen schriftlich zu melden und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

(17) Die in dieser Abfuhrordnung festgelegten Sammeleinrichtungen (Abfallbehältertypen) sind ausschließlich über die Gemeinde Pfarrwerfen zu beziehen.

(18) Bei entsprechender Bedarfsfeststellung durch die Gemeinde (zB wegen mehrmaliger Überfüllung) besteht die Verpflichtung zur Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter. In diesem Fall ist das zusätzliche Vorhaltevolumen zur Erhöhung der Abfallgebühr zu verrechnen.

(19) Bei Bereitstellung einer „Windeltonne“ durch die Gemeinde gelten dafür die Vorgaben in dieser Abfuhrordnung wie für die übrigen Abfallbehälter.

(20) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(21) Die Nutzer der Sammeleinrichtungen (Abfallbehälter, Tonnen) bei den Liegenschaften sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten und zu reinigen.

Die Absätze 8 bis 10 sind inhaltlich aus der Hausabfallverordnung 2008 (StF LGBl Nr 85/2008) übernommen worden.

### § 3

#### Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In jenen Gemeindeteilen, in welchen die Liegenschaften über die bestehenden Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge nicht, nicht verkehrssicher oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar sind, wird der Abfall nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften abgeholt und sind die Abfallbehälter (einschließlich Gelber Sack) stattdessen zur jeweils im **Anhang C** angeführten Sammelstelle zu bringen.

(2) Für die Benützung der Sammelstellen gelten die Absätze 8 bis 10 in § 2 sinngemäß.

### § 4

## Biogene Siedlungsabfälle

Biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Reste aus Haushalt und Garten) sind in Papiersäcken, Maisstärkesäcken, eingeschlagen in Zeitungspapier u. ä. oder lose in die Biotonne zu entsorgen, sofern keine zulässige Eigenkompostierung erfolgt und nicht eine Anlieferung zu von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen (zB Termine für Verbringung von Stauden und Ästen zum Recyclinghof laut Abfallabfuhrplan) ermöglicht wird. Biogene Siedlungsabfälle dürfen keinesfalls in nicht kompostierbaren Säcken in die Biotonne gegeben werden. Verwendete Säcke zur Einbringung von biogenen Siedlungsabfällen in die Biotonne dürfen nicht fest zugebunden werden bzw darf biogener Siedlungsabfall nicht dicht verpackt eingebracht werden.

### § 5

#### Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr.
- (2) Die Termine zur Abfuhr der jeweiligen Abfallfraktionen von den Liegenschaften werden in einem Abfuhrplan festgelegt. Der Abfuhrplan wird für jedes Kalenderjahr neu erstellt und allen Haushalten im Gemeindegebiet zugestellt. Er ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Pfarrwerfen (<https://www.gemeinde.pfarrwerfen.at>) unter „Abfallkalender“ abrufbar.

### § 6

#### Zum Verbot der Parallelsammlung von Altstoffen aus Siedlungsabfällen

Die Gemeinde kann die Erfassung der Abfälle laut Berechtigungsumfang zur Abfallsammlung nach **Anhang D** bzw nach jeweils aktueller ZAReg-Eintragung (Abfragemöglichkeit via Internet) entweder selbst durchführen oder durch eine andere Gemeinde oder durch ein gewerbliches Unternehmen durchführen lassen (§ 10 Abs 6 S.AWG). Die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen laut § 9a (2) S.AWG bzw § 2 (8) Z 5 AWG 2002 und Rücknahmeverpflichtungen nach AWG 2002 abgesehen – ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig. Allgemein besteht die Verpflichtung, mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 ABGB gebotenen Sorgfalt danach zu trachten, dass von der Trennleistung im Rahmen der Beteiligungspflicht auch im Wege der Kalkulation von Müllgebühren durch die Einrechnung von Altstofferlösen profitiert werden kann.

### § 7

#### Abfallgebühr

- (1) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr nach §§ 18 bis 21 S.AWG beziehen sich auf das erforderliche wöchentliche Vorhaltevolumen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) je Liter. Der Tarif wird jährlich von der Gemeindevertretung festgesetzt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung. Änderungen in der Zahl der Haushaltsmitglieder werden quartalsmäßig angepasst.

(2) Für Liegenschaftseigentümer, die gemäß § 12 Abs 5 S.AWG von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit sind, wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mit 40% der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr festgesetzt.

## § 8

### Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dergleichen steht ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

Zu Verbrennungsverboten wird auf **Anhang E** verwiesen.



Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Weiß".

Bernhard Weiß, MBA  
Pfarwerfen, am 27.06.2019

# Anhang A



**GEMEINDE PFARRWERFEN**

Dorfwerfen 4  
5452 PFARRWERFEN

LAND SALZBURG - BEZIRK SANKT JOHANN IM PONGAU



## Abfalltrennungsinformation



## Anhang B

Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Restabfall festgelegt:

**Pro Einwohnergleichwert (EGW) und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 11,64 Liter als generelle Berechnungsbasis festgelegt.**

**a) Private Haushalte**

Einpersonenhaushalt (EP)	1,50 EGW	17,46 Liter/Woche
Zweipersonenhaushalt (ZP, 2 Erwachsene)	2,00 EGW	23,28 Liter/Woche
Jede weitere Person im Haushalt ab 18 Jahren	1,00 EGW	11,64 Liter/Woche
Pro Kind bis 18 Jahre	0,50 EGW	5,82 Liter/Woche

**b) Ferienwohnungen (gemäß Sbg. Ortstaxengesetz 1992 idgF)**

Nutzfläche bis 40 m <sup>2</sup>	1,50 EGW	17,46 Liter/Woche
Nutzfläche über 40 m <sup>2</sup>	2,00 EGW	23,28 Liter/Woche

**c) Schulen, Kindergärten und Vereinslokale**

Je 10 Personen	1,00 EGW	11,64 Liter/Woche
----------------	----------	-------------------

**d) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen**

Je 5-ten Sitzplatz in gedeckten Räumen	1,00 EGW	11,64 Liter/Woche
Je 30-ten Sitzplatz für Säle	1,00 EGW	11,64 Liter/Woche

Eine Abmeldung gemäß 3. ist nicht möglich.

Bei Gastronomiebetrieben mit Vermietung wird die Anzahl der Betten von den Sitzplätzen in gedeckten Räumen abgezogen.

**e) Bei Vermietung / Beherbergungsbetriebe:**

Je 365 Nächtigungen	1,00 EGW	11,64 Liter/Woche
---------------------	----------	-------------------

**f) Dienstleistungsbetriebe/Büros**

Basissatz	1,50 EGW	17,46 Liter/Woche
Pro Mitarbeiter am Standort	0,40 EGW	4,66 Liter/Woche

**g) Verarbeitende Betriebe**

Basissatz	3,00 EGW	34,92 Liter/Woche
Pro Mitarbeiter am Standort	0,40 EGW	4,66 Liter/Woche

**h) Sonstige Betriebe**

Basissatz	2,40 EGW	27,94 Liter/Woche
Pro Mitarbeiter am Standort	0,40 EGW	4,66 Liter/Woche

Sind Beschäftigte nachweislich, ständig und überwiegend außerhalb des Ortsgebietes beschäftigt, ist das Vorhaltevolumen für diese Beschäftigten um 50 % zu reduzieren.

<b>i) Lebensmittelgeschäfte</b>		
Bis 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1,50 EGW	17,46 Liter/Woche
Für jede weiteren angefangenen 50 m <sup>2</sup>	Vfl. 1,00 EGW	11,64 Liter/Woche
Pro Mitarbeiter am Standort	0,40 EGW	4,66 Liter/Woche
<b>j) ÖBB (Zugsverkehr)</b>		
Pauschal	5,00 EGW	58,20 Liter/Woche

Bei Gastronomiebetrieben und Campingplätzen, die nur während einer Saison betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. In diesem Fall wird die Leistungsgebühr für jeden Monat, in dem der Betrieb geschlossen ist, um 1/12 reduziert. Voraussetzung für die Reduzierung ist, dass der Abfuhrzeitraum vom Teilnehmer mit der Gemeinde vor Betriebsöffnung (Saisonbeginn) schriftlich festgelegt wird. Angefangene Monate werden als volle Monate berücksichtigt.

Grundsätzlich werden für jeden Teilnehmer der Hausabfallabfuhr folgende Festlegungen getroffen:

- bei Hausabfallgefäßen mit weniger als 1100 Liter ist eine 120 Liter Biotonne vorzusehen.
- bei Großraumtonnen 1100 Liter sind zwei 120 Liter Biotonnen vorzusehen.

Eine gemeinsame Nutzung von Biotonnen ist zulässig. Dabei müssen sich die Teilnehmer in unmittelbarer nachbarschaftlicher Nähe befinden.



## **Anhang C**

Sammelstelle „Zetzenberg“ und „Staudach“ auf Ausweiche nach „Schlaming 60“

Sammelstelle „Kalcher“ bei Beginn Güterweg Kalchau

Sammelstelle „Zaismann“ für äußeren Schlamingberg

Sammelstelle „Obereben“

Sammelstelle „Einberg“ im Bereich Zufahrt „Einberg“

Sammelstelle „Einberg“ im Bereich „Maier 36“

Sammelstelle „Einberg“ im Bereich „Maier 72“

Sammelstelle „Einberg“ im Bereich gegenüber „Maier 99“

Sammelstelle „Siegwein“ für „Mahdegg“ und „Siegwein“

Sammelstelle „Lehen“ im Bereich „Lehen 34“

Sammelstelle „Gschwandt“

Sammelstelle „Mühlau“

Sammelstelle „Mühlbach“

Sammelstelle Spareckweg, Kreuzbereich „Laubichl 71“

Sammelstelle „Stroblgründe“ im Bereich des Umkehrplatzes

Sammelstelle „Schwaighofer-Siller“

Sammelstelle „Zinkenweg“ im Bereich „Zinkengut“

Sammelstelle „Gasteg“

Sammelstelle „Dichtlwirt“

## Anhang D

Erfasster Berechtigungsumfang: 9008390022399 - Gemeinde Pfarrwerfen

 Bundesministerium  
Nachhaltigkeit und Tourismus

### Deckblatt

<b>Titel:</b>	<b>Erfasster Berechtigungsumfang: 9008390022399 - Gemeinde Pfarrwerfen</b>
Abfrage durch:	
Abfragedatum:	06.06.2019 06:58:35
Anwendung:	ZAREg Suchen und Auswerten 10.0.5
Auswertung:	Berechtigungsumfang Detail
Anzahl Seiten:	4
Kriterien:	Datenstand von = 06.06.2019 06:58:01

Hinweis: Es sind nur die Kriterien angegeben, die auch in der HTML-Ansicht zu sehen sind. Möglicherweise sind Ergebniszellen vorhanden, in denen der gesuchte Text nicht zu sehen ist (weil der Text z.B. im Alternativnamen gefunden wurde).

Abfragedatum: 06.06.2019 06:58:35  
Abfrage durch:

Seite 1 von 4

Anwendung: ZAREg Suchen und Auswerten 10.0.5  
Auswertung: Berechtigungsumfang Detail

Erfasster Berechtigungsumfang: 9008390022399 - Gemeinde Pfarrwerfen

 Bundesministerium  
Nachhaltigkeit und Tourismus

SchlüsselNr.	Spez.	Gef.	Bezeichnung	Wirksamkeit	S	B	77-KontG	Behandl.-verf	Nebenbestim mungen	Kommentar	GTIN
12302			Fette (zB Frittieröle)								9008390010730
17201	1		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, (aus) behandeltes(m) Holz								9008390025239
17202			Bau- und Abbruchholz								9008390011812
17202	1		Bau- und Abbruchholz, (aus) behandeltes(m) Holz								9008390025260
17202	2		Bau- und Abbruchholz, (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz								9008390025277
17202	3		Bau- und Abbruchholz, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei								9008390025284
18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet								9008390012345
31409			Bauschutt (keine Baustellenabfälle)								9008390013762
31412		g	Asbestzement								9008390100417
31441	19		Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen, Brandschutt von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien								9008390025420
31468			Weißglas (Verpackungsglas)								9008390014769
31469			Buntglas (Verpackungsglas)								9008390014790
35101			eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen								9008390016077
35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt								9008390016121
35105			Eisenmetalleballagen und -behältnisse								9008390016145
35205		g	Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln (zB Propan, Butan)								9008390016237
35212		g	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte								9008390025536
35220		g	Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften								9008390025543
35230		g	Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften								9008390025567
35231			Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm								9008390025574
35314			Kabel								9008390016527

Abfragedatum: 06.06.2019 06:58:35  
Abfrage durch:

Seite 2 von 4

Anwendung: ZAREg Suchen und Auswerten 10.0.5  
Auswertung: Berechtigungsumfang Detail

Erfasster Berechtigungsumfang: 9008390022399 - Gemeinde Pfarrwerfen

SchlüsselNr.	Spez.	Gef.	Bezeichnung	Wirksamkeit	S	B	77-KontG	Behandl.-verf	Nebenbestim mungen	Kommentar	GTIN
35315			NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen	✓							9008390016541
35322		g	Bleiakkumulatoren	✓							9008390016602
35323		g	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	✓							9008390016626
35324		g	Knopfzellen	✓							9008390016640
35335		g	Zink-Kohle-Batterien	✓							9008390016749
35336		g	Alkali-Mangan-Batterien	✓							9008390016763
35337		g	Lithiumbatterien	✓							9008390016787
35338		g	Batterien, unsortiert	✓							9008390016800
35339		g	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)	✓							9008390016824
35340			Cadmium und cadmiumhaltige Abfälle	✓							9008390016701
57502			Altreifen und Altreifenschnitzel	✓							9008390023037
57803			Shredderleichtfraktion, metallreich	✓							9008390025765
57804			Shredderschwerfraktion	✓							9008390025772
58107			Stoff- und Gewebereste, Altkleider	✓							9008390023440
91201			Verpackungsmaterial und Kartonagen	✓							9008390024126
91207			Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung	✓							9008390024188
91401			Spermüll	✓							9008390024218
92101			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, zur Kompostierung	✓							9008390026038
92103			Obst- und Gemüseabfälle, Blumen	✓							9008390026052
92105		68	Holz, aus der Verarbeitung von unbehandeltem Holz	✓							9008390026090
92105		69	Holz, Siebüberlauf zur Kompostierung	✓							9008390026106
92116			Friedhofsabfälle	✓							9008390026168
92117			Mycele	✓							9008390026175
92118			biologisch abbaubare Verpackungen	✓							9008390026182
92121			Speiseöle und -fette, Fettscheiderinhalte, rein pflanzlich	✓							9008390026205
92150			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921, ausgenommen Schlüssel-Nummer 92130 Glycerinphase, zur Vergärung	✓							9008390026250
92401			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Kompostierung	✓							9008390024072
92403			Speiseöle und -fette, Fettscheiderinhalte, tierisch oder tierische Anteile enthaltend	✓							9008390026427

Abfragedatum: 06.06.2019 06:58:35  
Abfrage durch:

Seite 3 von 4

Anwendung: ZAREg Suchen und Auswerten 10.0.5  
Auswertung: Berechtigungsumfang Detail

Erfasster Berechtigungsumfang: 9008390022399 - Gemeinde Pfarrwerfen

SchlüsselNr.	Spez.	Gef.	Bezeichnung	Wirksamkeit	S	B	77-KontG	Behandl.-verf	Nebenbestim mungen	Kommentar	GTIN
92405			Eierschalen	✓							9008390026441
92450			Mischungen von Abfällen der Abfallgruppen 924 und 921, die tierische Anteile enthalten, zur Vergärung	✓							9008390026526
92499			aufbereitete Abfälle gemäß Kompostverordnung idgF	✓							9008390026533

Legende:

g: gefährlich  
S: Sammlung  
B: Behandlung

Abfragedatum: 06.06.2019 06:58:35  
Abfrage durch:

Seite 4 von 4

Anwendung: ZAREg Suchen und Auswerten 10.0.5  
Auswertung: Berechtigungsumfang Detail

## **Anhang E**

### **Hinweise zum Verbrennungsverbot von Abfällen**

Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und / oder im Hausofen (außerhalb dafür genehmigter Anlagen) ist grundsätzlich verboten (Bundesluftreinhaltegesetz).

Ausnahmen vom Verbot sind im Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) geregelt.

Nach § 3 (3) BLRG in der zuletzt mit BGBl I Nr 58/2017 geänderten Form sind demnach ausgenommen:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen
2. Lagerfeuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden
3. Grillfeuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden
4. das Abflammen im Sinne einer Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen, im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung und
6. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Windwurf oder Schneedruck die Nutzbarkeit von Weideflächen, Hut- oder Dauerweiden oder Lärchenwiesen in schwer zugänglichen alpinen Lagen über 1.100 Höhenmetern beeinträchtigen.

Sofern keine Verordnung des Landeshauptmannes weitere Ausnahmen regelt (zB für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, Brauchtumsveranstaltungen oder nach Lawinenabgängen) , kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien zulassen (wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist).